



Haushaltssatzung der Stadt Dransfeld für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dransfeld in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.141.800 Euro	5.129.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.141.800 Euro	5.129.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	600 Euro	600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	600 Euro	600 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.938.000 Euro	4.965.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.805.800 Euro	4.834.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	86.300 Euro	475.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	152.700 Euro	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.400 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.600 Euro	495.500 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.090.700 Euro	5.440.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.978.100 Euro	5.335.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf 66.400 Euro

und für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf 2.500.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 2.000.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	415 v.H.	415 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 22.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.000 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 7.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Dransfeld, den 16.03.2016

Stadt Dransfeld

L.S.

gez. Rolf Tobien
(Rolf Tobien)
Bürgermeister

gez. Marco Gerls
(Marco Gerls)
Stadtdirektor

GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und zu § 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der Stadt Dransfeld.

Göttingen, 18.05.16
Hauptamt
10.1 15 11 03 04/16,17

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Stadt Dransfeld liegt in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschließlich 02.06.2016 bei der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.05.2016 Nr. 21

Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2014

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. April 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

20. Mai 2016 bis 30. Mai 2016

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Herzberger Straße 35, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gez. Detlef Jurgeleit
Bürgermeister

Ebergötzen, 19.05.16

ausgehängt:
abgenommen:

Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb Grundstücksverwaltung Brotmuseum sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. April 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den konsolidierten Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb Grundstücksverwaltung Brotmuseum der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der konsolidierte Gesamtabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2013 liegt in der Zeit vom

20. Mai 2016 bis 30. Mai 2016

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Herzberger Straße 35, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gez. Detlef Jurgeleit
Bürgermeister

Ebergötzen, 19. Mai 2016

ausgehängt:
abgenommen: